

Bemerkungen über das Artillerie-Reglement

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **3 (1836)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91482>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Punkten, wo der Feind etwa unerwartet einbrechen will, beinahe mit der Geschwindigkeit der Kavallerie hinbegeben kann.

Was hier als das Unerläßliche, wenn es uns in Zeiten der Noth gut gehen soll, hingestellt worden, ist nicht aus einer bloßen Theorie hervorgegangen. Es ist historisch erprobt. Wir wollen nicht, wie wir könnten, nach der Geschichte anderer Völker sehen, nur einen Blick in die eigene werfen. Denkt an die kleinen Kantone im Jahr 1798, denkt an die Unterwaldner! Welcher Uebermacht der Franzosen, ihrer tapfersten Cohorten, ihrer ganzen wilden Begeisterung bedurfte es, welches Blut hat es sie gekostet, um endlich eine Handvoll arme Bauern und Hirten, die aber ihren guten Stutzer führten und ihr gutes Terrain benutzten, zu überwinden! Vergleicht diese schwachen Mittel, unvorbereitet, ganz unorganisiert dabei, mit dem, was hier vorgeschlagen worden ist, was früher vorgeschlagen wurde, und was unermüdlich ferner, wie das Wort des Cato im Senat gegen Carthago gesagt, den Mitbürgern ans Herz gelegt werden wird, — vergleicht dieses, und vergleicht dann noch einmal unbefangen das, was bis jetzt noch für unser Wehrwesen gilt, mit dem, was aus Gründen des freien Urtheils eines ächten Schweizer sinnes gerechtfertigt ist: und ihr werdet beistimmen.

Will man aber das nicht, — dann ist nur ein Weg noch offen:

Daß durch feste, stehende Formen, durch die Bildung eines beschränkten Kriegerstandes, der Führung wenigstens diejenige Sicherheit und Bestimmtheit garantiert wird, die uns allein stehende Heere mit der Aussicht auf Erfolg in ihrer eigenen Weise bekämpfen läßt.

Der Wahrheit wird die Pforte nicht ewig verschlossen bleiben, es sei denn, daß der Lenker der menschlichen Dinge uns, und zwar dann nach Verdienst, einem großen politischen Falle zuführt.

Bern, den 24. Januar 1837.

V. H. Elias.

Bemerkungen über das Artillerie-Reglement.

(Fortsetzung.)

§§. 264 — 303 enthalten die Manövers von 2 Piecen ohne Caiffons als Vorübung zu den Batterie-Manövers. Diese können füglich ausgelassen werden,

da man zum Manövrieren ohne Schwierigkeit sogleich mit den Feldbatterien Manövers beginnen kann.

§. 272 ist vorgeschrieben, daß wenn der rechte Flügel in Colonne vor ist, alsdann die Direktionsseite links ist, und umgekehrt. Dieses Prinzip ist genommen aus den Infanterie-Manövers. da hat es seinen Nutzen; wenn man nämlich mit Plotons marschirt, ist der rechte Flügel vor, und commandirt wird: „links in die Linie“ so können die Führer links stehen bleiben und die Plotons links einschwenken ohne daß die Führer links zuerst gerichtet werden, wenn nämlich gut marschirt worden ist, weil der linke Flügel pivotiert. Bei der Artillerie können hingegen bei gleicher Einschwenkung links in die Linie die Führer links nicht stehen bleiben, weil keine Piece pivotieren kann.

Es ist also bei der Artillerie natürlicher, daß die Direktionsseite rechts sei, wenn der rechte Flügel vor ist.

§. 273 heißt: und die Führer stellen sich auf die Direktionsseite.

Es möchte zweckmäßiger sein, wenn die Führer der Piecen jeweilen auf der der Direktionsseite entgegengesetzten Seite ständen; wenn sie dann gegen den Hauptführer hinschauen der auf der Direktionsseite ist, so sehen sie zugleich auf ihr Geschütz und verlieren daselbe nicht aus dem Auge; dieß ist nöthig, weil sie Chefs der Geschütze sind.

§. 274. Wenn das Geschütz in Batterie steht, so sollten die Piecenchefs rechts rückwärts des Geschützes stehen; sie haben das Zündloch im Aug, und können die Richtung verifizieren ohne die richtende Nummer von ihrer Stelle zu treiben.

§§. 304 — 342. Von den Bewegungen des bei den Bataillons detaschirten Geschützes.

Dieser Artikel kann füglich ausgelassen werden aus zwei Gründen:

- 1) Wird die Artillerie nicht mehr Bataillonsweise vertheilt.
- 2) Wenn auch dieser Fall eintreten würde, so wird sich ein Artillerieoffizier schon ohne besondere Regeln zu helfen wissen, wenn er die Bataillonsmanövers wohl kennt.

§. 354. Man kann den Furrier gebrauchen um die Caiffonsführer zu richten.

§. 358 sollte als Regel angenommen werden, daß man mit aufgeproktem Geschütz manövriert und nicht am Schlepptau.

§. 363 heißt es, wenn man in Colonne im Reti-

riren marschirt, so soll der linke Flügel vorgezogen werden. Hierzu kann kein besonderer Grund sein, da man im Avancieren bald den rechten bald den linken Flügel vorzieht.

§. 364 heißt es, die Batterie wird wo immer möglich in Colonne mit Zügen marschiren.

Dieses Prinzip können wir nicht gut heißen, denn entweder ist man im freien Feld, dann soll man in Linie marschiren, damit man um zu feuern nur abzugeben und die Piece zu wenden hat (in Batterie setzen), oder man ist auf der Straße, dann hat man nicht Raum um mit Zügen zu marschiren, wenn man bedenkt daß immer so viel Platz gelassen werden muß, daß fremde Fuhrwerke zwischendurch fahren können.

Die Manövers mit Colonne in Zügen sind auch weit complicirter als die Manövers mit Colonne mit Piecen. Einzig beim Spannen und Abspannen der Räder bei steilen Straßen ist es zweckmäßig die Züge zu bilden, damit die Colonne so viel möglich verkürzt werde.

§. 366 wie §. 272.

§. 368 bezieht sich auf den Gebrauch des Schlepptaus, fällt also weg.

§. 378. ist angenommen, daß in der Colonne im Avanciren jeder Caïsson hinter seine Piece fährt und umgekehrt im Retiriren.

Wir halten dafür, es möchte zweckmäßiger sein, daß die 4 Piecen mit einander marschiren und die 4 Caïssons besonders ebenfalls bei einander.

Hiefür sind mehrere Gründe:

- 1) Ist es zweckmäßig die Caïssons nicht unnöthiger Weise dem feindlichen Feuer auszusetzen, also ist es besser sie bei einander vom Feinde entfernt zu halten.
- 2) Hat der Batterie-Commandant hauptsächlich auf seine 4 Piecen zu achten, der Trains-Offizier aber auf seine 4 Caïssons. Sind nun die 4 Piecen bei einander und auch die 4 Caïssons besonders bei einander, so hat jeder, der batterie-Commandant und der Trains-Offizier, seine Fuhrwerke nahe bei einander und nichts dazwischen. Wenn hingegen die Caïssons auf der Colonne vertheilt ist, so hat sowohl der batterie-Commandant und der Trains-Offizier eine doppelt so große Distanz zu übersehen und die Commandos der Artillerie und der Trains-Offiziere kreuzen sich.

§§. 408 — 412 sollte nie commandirt werden:

„ungerade oder gerade Piece“, sondern immer „erste, zweite, dritte oder vierte Piece.“

§§. 423—438 Die Formation der Batterie und das Abbrechen mit Zügen kann füglich ausgelassen werden. Da beide Manövers durch die nachfolgenden „Vorwärts in die Linie Marsch, Batterie Vorwärts Marsch, und auf den ersten oder zweiten Zug, vorwärts in Colonne“ können ersetzt werden.

§. 440. Beim Commando: „Vorwärts in die Linie, Führer rechts“, könnten die Worte Führer rechts füglich ausgelassen werden, da sie jedenfalls nichts nützen, indem die Führer von ihren Piecen sich entfernen, um den Ort für das Geschütz auszusuchen.

§. 457. Bei dem Commando „mit Zügen links in Batterie“ scheint das Wort links zu Irrthum führen zu können, besonders in der Colonne mit Piecen, da bei dieser Colonne alle Piecen eine Wendung rechts um machen.

§. 460. Das Manöver: links verkehrt in Batterie wenn der rechte Flügel vor ist, fällt bei der Colonne mit Piecen ganz weg, was wieder zeigt, wie die Colonne mit Piecen viel einfacher ist.

§. 469. Bei dem Commando: „mit Zügen rechter Hand in die Linie, Führer rechts“, können die Worte vereinfacht, und nur commandirt werden „rechter Hand in die Linie“, ebenso

§. 476 sollte nur commandirt werden „rechter Hand in Batterie — Marsch.“

§. 479. Statt zu commandiren: „rechts verkehrt in Batterie mit Zügen links in die Linie“ könnte nur commandirt werden „links verkehrt in Batterie“.

§. 488. Das Manöver „rückwärts verkehrt in Batterie“ könnte füglich ausgelassen werden.

§. 513. Wenn man in Linie ist mit Front zum Avanciren, und man auf den zweiten Zug mit Front zum Retiriren abmarschiren wollte, so möchte es weniger verwirrend sein, zuerst zu commandiren: Front zum Retiriren.

§. 548. Der Durchzug durchs Defilee auf eine der mittleren Piecen einer Batterie kann füglich ausgelassen werden.

§. 579 könnten die Frontveränderungen um vieles vereinfacht werden.

- 1) Sollten die Frontveränderungen auf die Mitte ausgelassen werden.
- 2) Bei den Frontveränderungen vorwärts sollte zuerst die Linie Front angenommen werden im Fall man in Batterie ist und bei den Front-

Veränderungen rückwärts sollte die Front zum Retiriren vorher angenommen werden; in diesem Fall hätte man im Ganzen nur 4 Frontveränderungen, dagegen würden sonst in allem nicht weniger als 40 Frontveränderungen statt haben.

§. 609. Der Contre-Marsch scheint auch überflüssig, da man, um sich rückwärts zu bewegen die Retirirfront hat.

§. 620. Der Batterie-Commandant sollte zum Feuern nicht andere Commandos gebrauchen als in der Feldgeschüßschule vorgeschrieben sind, nämlich in Aktion wenn das Feuer nicht commandirt wird und Batterie soll chargiren wenn das Feuer commandirt werden soll.

§§. 622 — 646. Die Feuer im Retiriren mit Piecen, das Flankenfeuer, die Feuer im Retiriren mit Zügen, im Retiriren en échiquier und das rückwärts Chargiren halten wir für unpraktisch im Felde.

Die Wirkung einzelner Piecen oder halber Batterien ist ohne Bedeutung, und bei solchen Feuern waltet die größte Gefahr ob, daß die rückwärts gelegenen Geschütze die Mannschaft der weiter vorgelassenen beschädigen, besonders wenn mit Kartätschen geschossen werden sollte.

(Fortsetzung folgt.)

Auf f o r d e r u n g.

Die eidgenössische Militär-Gesellschaft hat in ihrer Versammlung zu Zofingen den 6. Juni 1836 eine Anstalt zu gründen beschlossen, welche durch Ausschreibung von Preisfragen und Ertheilung von, den Kräften der Gesellschaft angemessenen Preisen an die besten Bearbeiter, das Militärwesen zu fördern sucht. Diese Preise bestehen in Ehrenmedaillen von Bronze, Silber oder Gold.

In Bezug auf die erste auszuschreibende Preisfrage hat sie ferner beschlossen:

Dem Verfasser desjenigen möglichst kurzen aber allgemein verständlichen Werkchens eine Ehrenmedaille zuzuerkennen, welches am geeignetsten erscheint, dem Schweizer seine Pflichten als gebornem Vertheidiger seines Vaterlandes, die Nothwendigkeit einer genauen Beachtung des innern Dien-

stes, so wie eines pünktlichen und schnellen Gehorsams gegen die Befehle der Vorgesetzten anschaulich zu machen.

Dieses Büchlein muß sich in seiner Entwicklung an die bestehenden eidgenössischen Reglemente anschließen, einen kurzen Leitfaden für den innern Dienst enthalten, und dann am Schlusse durch Beispiele aus der Kriegsgeschichte die nachtheiligen Folgen deutlich machen, welche aus einer Nichtbeachtung oder Vernachlässigung jener militärischen Pflichten für das Gesamt-Vaterland, so wie für jeden einzelnen Mann entstehen können.

Der Vorstand der Militärgesellschaft bringt diesen Beschluß der Versammlung hiemit zur öffentlichen Kunde und fordert Jeden, der gesonnen ist, diese Preisfrage zu lösen und sich um den Preis zu bewerben, bis Ende des Christmonats 1837 seine Arbeit dem jeweiligen Vorstande der Gesellschaft einzusenden. Zugleich wird auch bekannt gemacht, daß die gekrönte Arbeit, nach den fernern Bestimmungen des Beschlusses, Eigenthum der Militärgesellschaft verbleibt, welche dann dieselbe auf eigene Kosten drucken lassen und für deren möglichste Verbreitung sorgen wird.

Ferner werden die sämtlichen Mitglieder der Gesellschaft aufgefordert, zum Fortbestand der helvetischen Militär-Zeitschrift, welche in der Walthard'schen Buchhandlung in Bern herauskommt, ihr Möglichstes beizutragen; auch wird sämtlichen Kantonal-Komite's der Beschluß der Versammlung in Erinnerung gebracht, daß sie eingeladen sein sollen, durch ihren Einfluß und ihre Thätigkeit dahin zu wirken, daß sich in ihrem Kreise die Abonnenten-Zahl vermehre.

Bern, den 14. Jänner 1837.

Der Vorstand der eidgen. Militärgesellschaft:

Zimmerli, Oberst.
Steinhauer, Oberstlieut.
Kurz, Hauptmann.